

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld

(Kindertagesstätten-Gebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Kindertagesstätten-Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertagesstätten-Satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien (bis zu 30 Werktagen), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- 2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- 3) Eine Essensgebühr fällt an, wenn für das Kind zusätzlich warmes Mittagessen in der Einrichtung gebucht wurde. Die Essensgebühr wird regelmäßig im Folgemonat für den Vormonat berechnet anhand der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten.
- 4) Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 08.30 Uhr morgens gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

5) Die Gebühren für das Mittagessen werden im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Monatsgebühr zum 15. jeden Monats fällig.

6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung i. S. von § 4 Abs. 3 werden im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Monatsgebühr zum 15. jeden Monats fällig.

7) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

8) Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Gebührensätze

1) Für die Betreuung des Kindes erhebt die Stadt Marktheidenfeld nachfolgende Gebühren, die durch Personensorgeberechtigten-Vereinbarung (vgl. Art. 19 Ziff. 5 BayKiBiG – Elternbeitrag –) mit der Stadt Marktheidenfeld vorab schriftlich festgelegt werden.

2) Die Gebühren betragen:

a) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt bei Buchung von

bis 4 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	42,00 Euro/mtl.
4-5 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	52,50 Euro/mtl.
5-6 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	63,00 Euro/mtl.
6-7 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	73,50 Euro/mtl.
7-8 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	84,00 Euro/mtl.
8-9 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	94,50 Euro/mtl.
9-10 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	105,00 Euro/mtl.

b) für Kinder im Alter von 7 Monaten bis zu 3 Jahren bei Buchung von

bis 3 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung	48,00 Euro/mtl.
3-4 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	64,00 Euro/mtl.
4-5 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	80,00 Euro/mtl.
5-6 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	96,00 Euro/mtl.
6-7 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	112,00 Euro/mtl.
7-8 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	128,00 Euro/mtl.
8-9 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	144,00 Euro/mtl.
9-10 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	160,00 Euro/mtl.

c) für Kinder in der ersten und zweiten Grundschulklasse

(nur Kindertagesstätte Altfeld)

bis 1 Stunde tgl. – Schulkindbetreuung –	12,00 Euro/mtl.
1-2 Stunden tgl. – Schulkindbetreuung –	24,00 Euro/mtl.

2-3 Stunden tgl. – Schulkindbetreuung –	36,00 Euro/mtl.
3-4 Stunden tgl. – Schulkindbetreuung –	48,00 Euro/mtl.

3) Die Gebühr für die zusätzlich gebuchte Betreuung der Kinder während der Ferienzeiten einer Einrichtung beträgt 45,00 € für eine 5-Tage-Woche, 36,00 € für eine 4-Tage-Woche+Feiertag.

§ 5 Gebührenermäßigung

Auf die in § 4 Abs. 2 a), 2 b) und Abs. 3) festgesetzten Gebühren bestehen folgende Ermäßigungsmöglichkeiten:

1) Familien mit mehr als einem Kindergartenkind in einer städtischen Kindertagesstätte erhalten 50 % Ermäßigung auf den gebuchten Tarif für das zweite Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind in einer städtischen Kindertagesstätte wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Die in der Kindertagesstätte Altfeld betreuten Schulkinder zählen nicht für den Erhalt der Ermäßigung.

2) Die von der Bayerischen Staatsregierung am 27.03.2012 beschlossene und zum 01.09.2012 in Kraft getretene pauschale Eltern-Beitragsentlastung kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr des § 4 Abs. 2 wird um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger der Kindertagesstätte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Marktheidenfeld zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld vom 18.05.2006 in der Fassung vom 01.09.2012 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 05.07.2013
STADT MARKTHEIDENFELD

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld erfolgte am 17.07.2013 in der „Brücke zum Bürger“.

Marktheidenfeld, den 17.07.2013

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin